

**Satzung der  
Frank Zander Stiftung**

in der Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Erzbistum Berlin

**Präambel**

Diese Stiftung wird errichtet von Frank Zander. Er wurde 1942 in Berlin-Neukölln geboren. Nach einer Ausbildung als Grafiker begann seine Karriere als Sänger und Gitarrist der Gloomy-Moon-Singers (später Gloomys). Mitte der 1970er Jahre startete er eine erfolgreiche Solokarriere als Sänger und Entertainer. Mit zahlreichen Hits wie „Ur-Ur-Enkel von Frankenstein“, „Oh, Susi“, „Ja, wenn wir alle Englein wären“, „Hier kommt Kurt“ oder „Nur Nach Hause...“, der offiziellen Hymne des Berliner Fußballclubs Hertha BSC, zählt Frank Zander zu den erfolgreichsten deutschen Comedy-Künstlern aller Zeiten. Als Moderator der Fernseh-Shows „Plattenküche“, „Vorsicht Musik“, „Bananas“ und vieler anderer Musiksendungen errang er bundesweite Bekanntheit.

Frank Zander war schon immer sehr sozial eingestellt und stand auf der Seite der Schwächeren in unserer Gesellschaft. Regelmäßig fuhr er mit Kleiderspenden oder Geld zum Bahnhof Zoo, übergab sie den Menschen ohne Obdach und sprach mit ihnen. Oft nahm er seinen Sohn mit, der das soziale Engagement seines Vaters teilt und lebt. Seit 1995 organisiert Frank Zander mit seiner Familie und vielen Freunden ein jährliches Weihnachtsfest für bis zu 3.000 Obdachlose und Bedürftige im Estrel-Hotel Berlin. Für diese außergewöhnliche Veranstaltung konnte er zahlreiche Unternehmen als Spender und Sponsoren gewinnen. Zudem bieten Prominente ihre Hilfe an, die das Weihnachtsmenü servieren, das Unterhaltungsprogramm füllen oder Geschenke verteilen. Im Laufe der Jahre wurde in vielen deutschen Städten die Idee einer Weihnachtsfeier für Obdachlose und Bedürftige nach dem Vorbild von Frank Zander übernommen.

Für sein jahrelanges soziales Engagement wurde Frank Zander mit dem Verdienstorden des Landes Berlin, dem Verdienstorden des Landes Brandenburg, dem Bundesverdienstorden am Bande und Ende 2022 mit dem Bundesverdienstkreuz erster Klasse ausgezeichnet. 2024 erhielt sein Sohn Marcus Zander für die Organisation der alljährlichen Feier das Bundesverdienstkreuz am Bande.

Das Lebensmotto von Frank Zander soll auch Leitgedanke für diese Stiftung sein:

**„Abgeben ist wichtig!  
Nicht nur an sich, sondern auch an andere denken.“**



## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen  
**Frank Zander Stiftung** (nachfolgend: „Stiftung“).
- (2) Sie besteht aus dem vom Stifter der Caritas Gemeinschafts-Stiftung im Erzbistum Berlin (nachfolgend: Stiftungsträgerin) als Schenkung unter Auflage übertragenen Vermögen.
- (3) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung der Stiftungsträgerin und wird von ihr im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Die Stiftung ist keine rechtsfähige Stiftung oder sonstige juristische Person, aber wirtschaftlich selbstständiges Körperschaftsteuersubjekt.
- (4) Sitz der Stiftung ist der Sitz der Stiftungsträgerin.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

## § 2

### Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von obdachlosen, wohnungslosen und bedürftigen Menschen, unabhängig von Herkunft, Religion, Staatsangehörigkeit, Geschlecht oder sexueller Identität, zur Verbesserung ihrer Lebenssituation. Sie handelt mildtätig und fördert das Wohlfahrtswesen, die Jugend- und Altenhilfe, das öffentliche Gesundheitswesen, Kunst und Kultur, den Tierschutz sowie das bürgerschaftliche Engagement zugunsten vorgenannter mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung vorgenannter steuerbegünstigter Zwecke an die Stiftungsträgerin, den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts sowie, wenn die Mittel der Stiftung es zulassen, unmittelbar selbst durch eigenes operatives Handeln, beispielsweise durch
  - a) Ausrichtung, Durchführung und Finanzierung des Berliner Weihnachtssessens oder anderer Veranstaltungen für obdachlose, wohnungslose und/oder bedürftige Menschen;
  - b) Unterstützung von Menschen, die obdachlos oder von Obdachlosigkeit bedroht sind, zur Verbesserung ihrer Lebenssituation durch Sach- und Geldleistungen; dazu gehört auch die Versorgung ihrer Tiere durch Futtergaben, Bereitstellung von Halsbändern und Leinen sowie tierärztliche Versorgung;
  - c) medizinische und ggfls. palliativärztlichen Versorgung, auch aufsuchende Hilfe, von obdachlosen, wohnungslosen und/oder bedürftigen Menschen Einrichtung und Betrieb von medizinischen Versorgungseinrichtung für Menschen, die keinen Zugang zur beitragsfinanzierten Gesundheitsversorgung haben.

- a) Hilfsmaßnahmen für bedürftige Menschen jeden Alters, wie z. B. Nothilfefonds, Unterbringung, Umzugshilfen, Überbrückungshilfen oder Sachspenden, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, ihre Benachteiligungen und Verletzungen auch in Wechselwirkung mit ihrem Umfeld auszugleichen oder zu heilen;
  - b) Durchführung und/oder Unterstützung unentgeltlicher beratender Begleitung von Kindern, Jugendlichen, Alten oder Familien, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf Unterstützung angewiesen sind, sowie Aufbau und finanzielle Förderung entsprechender innovativer Einrichtungen, die solchen Personen Möglichkeiten vermitteln, das eigene Leben betreffende Entscheidungen zu treffen;
  - c) Investitionen in den Erhalt von sozialen Einrichtungen, wie bauliche Veränderungen, Renovierung, Mietzahlung und Ausstattung;
  - d) Ausrichtung von Musikveranstaltungen und Kunstausstellungen;
  - e) Information und Aufklärung der Bevölkerung sowie Öffentlichkeits- und Medienarbeit für die Anliegen der Stiftung und Förderung der Bereitschaft von Privatpersonen, Unternehmen und anderen privaten Organisationen zur Unterstützung ihrer steuerbegünstigten Zwecke durch Zustiftungen und Spenden sowie ehrenamtliches Engagement.
- (2) Die Stiftung muss zur Verwirklichung ihres Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein. Der Stiftung steht es frei, welchen dieser Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben bzw. Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern die Stiftung nicht im Wege der Zuwendung von Mitteln tätig wird.



#### **§ 4 Vermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen kann aus nicht verbrauchbarem Vermögen (Grundstockvermögen) und freiem Vermögen bestehen, das zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann. Das Grundstockvermögen ist getrennt von etwaigem freiem Vermögen auszuweisen.
- (2) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Grundstockvermögen ist im Interesse des dauerhaften Bestandes und des nachhaltigen Wirkens der Stiftung in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie zusammen mit dem freien Vermögen möglichst ertragreich anzulegen.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten verwendet oder zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf. Abschreibungen sind nur bei realisierten Vermögensverlusten oder dauernder Wertminderung notwendig.
- (5) Das Grundstockvermögen kann in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint. Der Betrag ist dem Grundstockvermögen unverzüglich wieder zuzuführen. Eine erneute Entscheidung über die Inanspruchnahme ist nur dann möglich, wenn der wertmäßige Bestand des Grundstockvermögens wieder erreicht worden ist, den es vor einer vorangegangenen Inanspruchnahme hatte.

#### **§ 5 Mittel und Rücklagen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben zeitnah aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, ggf. dem freien Vermögen und eventuell weiterer Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind, insbesondere Spenden, sowie sonstige Einnahmen. Verwaltungskosten sind vorab zu decken.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen des steuerlich Zulässigen freien oder zweckgebundenen Rücklagen oder dem Grundstockvermögen zuführen.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus mindestens einer Person und bis zu vier Personen besteht.
- (2) Der Stifter Frank Zander gehört dem Vorstand als Ehrenvorsitzender auf Lebenszeit, bis zur amtlich festgestellten andauernden Geschäftsunfähigkeit oder bis zum Amtsverzicht, der jederzeit möglich ist, an; als Ehrenvorsitzender wird er zu den Beschlussfassungen

des Vorstandes eingeladen, hat aber nur beratende Stimme. Sollte Marcus Zander nicht mehr im Vorstand sein, hat Frank Zander immer ein Vetorecht.

- (3) Der Sohn des Stifters, Marcus Zander, ist der Vorsitzende des Vorstands; Abs. 2, Satz 1 gilt entsprechend. Er ist berechtigt, seinen Nachfolger zu benennen und kann weitere Mitglieder berufen und abberufen. Hat er vor seinem Ausscheiden aus dem Vorstand keine Nachfolger benannt, werden diese durch die Stiftungsträgerin bestimmt. Ist Marcus Zander nicht mehr Mitglied des Vorstandes, beruft der Vorstand seine Mitglieder selbst; scheidet ein Alleinvorstand ohne vorherige Berufung eines Nachfolgers aus, gilt Satz 3 entsprechend. Wiederberufungen sind zulässig.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes ist eine von der Stiftungsträgerin vorzuschlagende Person mit Erfahrung bezüglich der Stiftungsarbeit und Aufgabenerfüllung der Stiftung; die Berufung erfolgt durch den Vorstand.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre; danach verlängert sich die Amtszeit automatisch jährlich, sofern nichts anderes bestimmt wird; Abs. 2, Satz 1 und Abs. 3, Satz 1 bleiben hiervon unberührt.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt. Nach dem Ausscheiden von Marcus Zander wählt der Vorstand auch den Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich unentgeltlich tätig. Seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der ihnen tatsächlich entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen oder eine angemessene Vergütung, auch als Pauschale, soweit die eingesetzte Arbeitszeit und -kraft für die Stiftung dies rechtfertigen und die Stiftungsmittel dies zulassen. Die Entscheidung über eine Vergütung treffen Vorstand und Stiftungsträgerin gemeinsam.
- (8) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, nimmt die weiteren in Satzung und Stiftungsgeschäft vorgesehenen Aufgaben wahr und kontrolliert die Einhaltung des Stifterwillens. Er kann Empfehlungen zur Zusammensetzung und Anlage des Stiftungsvermögens geben.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private oder berufliche Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie – partnerschaftliche Beziehungen eingeschlossen – berühren. Durch Beschluss, dem alle Mitglieder außer dem betroffenen Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilnimmt, zustimmen müssen, kann das betroffene Mitglied von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausgeschlossen werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.
- (10) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch Ablauf der Amtszeit, bei Tod, durch amtsärztlich festgestellte andauernde Geschäftsunfähigkeit, Abberufung oder Rücktritt, der außer zur Unzeit jederzeit der Stiftung gegenüber ohne Begründung schriftlich erklärt werden kann. Eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich; der Stifter kann die weiteren Mitglieder des Vorstandes auch ohne wichtigen Grund abberufen. Der Stifter kann nicht abberufen werden.

## § 7

### Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand beschließt über die Grundsätze der Anlage des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Stiftungsmittel, nimmt die weiteren in Satzung und Stiftungsgeschäft vorgesehenen Aufgaben wahr und kontrolliert die Einhaltung des Stifterwillens. Er hat bei seinen Entscheidungen den Vorgaben von Stiftungsgeschäft und Satzung sowie rechtlichen und steuerlichen Bestimmungen zu entsprechen. Soweit Mitglieder des Vorstandes eine Funktion bei der Stiftungsträgerin ausüben, nehmen sie an der Beschlussfassung zur Vergabe von Stiftungsmitteln nicht teil. Gegen eine Entscheidung des Vorstandes steht der Stiftungsträgerin ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, fasst er seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sind Beschlussfassungen auch im schriftlichen, fernschriftlichen, telefonischen oder elektronischen Umlaufverfahren, auf einer Telefon- oder Videokonferenz oder durch Nutzung sonstiger Medien, die auch kombiniert zum Einsatz kommen können, zulässig; es müssen sich – mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden - alle Mitglieder beteiligen.
- (3) Der Vorstand wird von der Stiftungsträgerin nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einberufen. Der Vorstand ist ferner einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Mitteilung des Beratungspunktes verlangt.
- (4) Die Einladung zur Beschlussfassung erfolgt unter Mitteilung von Ort bzw. Form, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern; Textform ist ausreichend. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (5) Die Stiftungsträgerin bereitet die Beschlussfassungen des Vorstandes vor und unterstützt sie; bei Sitzungen soll sie anwesend sein.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, an der Beschlussfassung mitwirkt. Einladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder des Vorstandes teilnehmen und niemand widerspricht. Nimmt ein mangelhaft geladenes Mitglied nicht teil, kann die mangelhafte Einladung durch nachträgliche Genehmigung der Beschlüsse durch das betroffene Mitglied geheilt werden. Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, so ist unverzüglich zu einer neuen Beschlussfassung mit gleicher Tagesordnung einzuladen; in dieser ist der Vorstand unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig, wenn auf diese Folge in der Einladung hingewiesen wurde.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu erstellen, von der Stiftungsträgerin und dem Vorsitzenden des Vorstandes zu unterzeichnen. Auch wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht, sind seine Entscheidungen in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen und bei der Stiftung dauerhaft aufzubewahren.
- (8) Besteht der Vorstand aus nur einer Person, gelten die Bestimmungen, soweit sinnvoll, entsprechend.



## § 8

### Treuhandverwaltung

- (1) Die Stiftungsträgerin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung.
- (2) Die Stiftungsträgerin verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie ist berechtigt, die Mittel der Stiftung mit den Mitteln anderer Stiftungen auf Sammelkonten und/oder Depots anzulegen, soweit die Trennung der Mittel und der auf sie entfallenden anteiligen Erträge jederzeit nachvollzogen werden kann.
- (3) Die Stiftungsträgerin vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Vorstands und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (4) Die Stiftungsträgerin erstellt zum 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Dieser Bericht wird dem Stifter und dem Vorstand vorgelegt.
- (5) Die Stiftungsträgerin kann sich zur Erfüllung einzelner Aufgaben dritter Hilfspersonen bedienen. Die Kosten sind im Treuhandverwaltungsentgelt inbegriffen. Zusätzliche Kosten sind mit dem Vorstand der Stiftung vorher abzustimmen. Sie kann Mitglieder des Vorstands mit der Übernahme ihrer Aufgaben bevollmächtigen.
- (6) Die Stiftungsträgerin ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 9

### Veränderungen

- (1) Die Stiftungsträgerin darf nach Anhörung des Vorstandes die Stiftung als wirtschaftlich selbstständiges Körperschaftsteuersubjekt auflösen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen oder aus sonstigem wichtigen Grund. Das Stiftungsvermögen verbleibt in diesem Fall in Übereinstimmung mit Abs. 3 unter dem bisherigen Namen und mit dem gleichen Zweck als Stiftungsfonds im Vermögen der Stiftungsträgerin. Mit der Auflösung endet die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Satzungsänderungen beschließt die Stiftungsträgerin nach Anhörung des Vorstandes. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.
- (3) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftungsträgerin, die das Vermögen unter dem bisherigen Namen und mit dem gleichen Zweck als Stiftungsfonds verwaltet und ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

Berlin, ..... 19.7.2024

Stifter



Frank Zander

Berlin, ..... 19.7.24

Stiftungsträgerin

  


Ekkehardt Bösel  
Susanne Funk  
Caritas-Gemeinschaftsstiftung im Erzbistum Berlin